

## **SCHLUßFOLGERUNGEN DES TREFFENS DES LENKUNGSAUSSCHUSSES AUF MINISTEREBENE UND DER PRÄSIDENTSCHAFT VON BOSNIEN-HERZEGOWINA AM 14. NOVEMBER 1996 IN PARIS**

1. Die Außenminister oder Vertreter von Frankreich, Kanada, Deutschland, Italien, Japan, Rußland, Großbritannien, den Vereinigten Staaten, der Präsidentschaft der Europäischen Union und der Niederlande, der Europäischen Kommission, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Vereinten Nationen, des UN-Hochkommissars für Flüchtlingsfragen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Nordatlantikvertrags - Organisation, die sich in Paris im Rahmen des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung der Friedensvereinbarungen in Bosnien-Herzegowina treffen, zusammengetreten unter dem Vorsitz des Hohen Beauftragten,

- die Präsidenten Alija Izetbegović (Vorsitz), Kresimir Zubak, Momcilo Krajsnik, das Staatspräsidium von Bosnien-Herzegowina,

- die Außenminister von Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien, Unterzeichner der Friedensvereinbarung und als solche anwesend,

traten am 14. November 1996 in Paris zusammen, um die Prinzipien für die zivile Konsolidierung des Friedensprozesses zu definieren, der in Bosnien-Herzegowina seit der Unterzeichnung des Friedensvertrags am 14. Dezember 1995 in Paris umgesetzt worden ist. Sie begrüßten das gemeinsame Programm des Staatpräsidiums von Bosnien-Herzegowina, das dazu beiträgt, eine gute Basis für die Konsolidierung des Friedens in diesem Land zu schaffen.

2. Das erste Jahr der Umsetzung der Friedensvereinbarungen war gekennzeichnet durch zahlreiche Fortschritte und hat den Weg zu einer dauerhaften militärischen und zivilen Stabilisierung des Landes geebnet, wobei die Abhaltung allgemeiner Wahlen und der Beginn der Schaffung gemeinsamer Institutionen für Bosnien-Herzegowina ermöglicht wurden. Die Umsetzung der ersten Phasen eines mehrjährigen Wiederaufbauprogramms hat begonnen. Der Bedarf an dringend erforderlichen humanitären Leistungen wurde beträchtlich verringert. Zugleich waren bei der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nur bescheidene Erfolge zu verzeichnen. Die Präsidentschaft nahm die Sorge des Lenkungsausschusses hinsichtlich des unzureichenden Fortschritts bei der Umsetzung des Friedensübereinkommens in einer Reihe von wichtigen Bereichen zur Kenntnis.

Um den anhaltenden Erfolg der Friedensagenda sicherzustellen, haben der Lenkungsausschuß und das Staatspräsidium heute Leitprinzipien für ihre Tätigkeit 1997 und 1998 festgelegt. Diese Leitprinzipien werden den Weg für weitere Fortschritte während der nächsten zwei Jahre ebnen, wobei die Funktionsträger in Bosnien-Herzegowina zunehmend mehr Verantwortung für die Funktionen übernehmen, die heute von der internationalen Gemeinschaft ausgefüllt oder koordiniert werden.

Die erste Verantwortung für die Umsetzung der Friedensvereinbarungen liegt in der Tat bei den verschiedenen Funktionsträgern von Bosnien-Herzegowina. Ohne Einhaltung und

aktive Beteiligung am Wiederaufbau einer zivilen Gesellschaft können sie nicht erwarten, daß die internationale Gemeinschaft und wichtige Geldgeber weiterhin die Last der Implementierungs- und Wiederaufbaubemühungen tragen werden.

Die Beteiligten unterstrichen, daß die Konsolidierung des Friedens in Bosnien-Herzegowina unabdingbar für die Stabilisierung der Region ist. Sie begrüßten die in diesem Bereich unternommenen positiven Initiativen und insbesondere den regionalen Ansatz der Europäischen Union, den in Royaumont eingeleiteten Stabilitätsprozeß, die Südosteuropäische Kooperationsinitiative, die Mitteleuropäische Initiative und das Treffen der Außenminister der Balkan-Staaten.

3. Das Staatspräsidium von Bosnien-Herzegowina bekräftigt seine Entschlossenheit, im Namen der drei konstituierenden Völker Bosnien-Herzegowinas, den Friedensprozeß weiter zu verfolgen, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und der Souveränität und territorialen Integrität dieses Landes, einschließlich der Entwicklung eines bosnischen Staates, der auf den Prinzipien der Demokratie beruht und aus zwei Entitäten besteht: der Föderation Bosnien-Herzegowina und der Republika Srpska.

Entsprechend widmet es der Schaffung aller in der Verfassung vorgesehenen gemeinsamen Institutionen höchste Priorität und macht sie so bald wie möglich voll funktionstüchtig. Hohe Priorität genießt auch die Lösung möglicher Streitfälle, die in diesem Zusammenhang entstehen könnten. Die Institutionen umfassen den Ministerrat, die Parlamentarische Versammlung, die Zentralbank, das Verfassungsgericht, den Ständigen Ausschuß für militärische Angelegenheiten.

Das Staatspräsidium von Bosnien-Herzegowina erinnert daran, daß es das Prinzip einer Konsolidierungsphase ebenso akzeptiert hat wie die parallele Dauer der ersten Amtszeiten jedes der am 14. September gewählten Gremien entsprechend der zweijährigen ersten Amtszeit des Präsidiums, was im Einklang mit Artikel V von Anhang 4 des Friedensübereinkommens steht. Es wird die Umsetzung dieses Unternehmens durch jedes der betroffenen Gremien sicherstellen, um den völligen Erfolg der Konsolidierungsphase zu fördern.

Im Bewußtsein der Fragen, die im Friedensprozeß auf dem Spiel stehen, äußert die Präsidentschaft von Bosnien-Herzegowina ihre Dankbarkeit gegenüber der internationalen Gemeinschaft ihrer Bemühungen, in Bosnien-Herzegowina Frieden zu schaffen und zu sichern. Sie erkennt, daß die internationale Gemeinschaft weiterhin eine wesentliche Rolle spielen wird, und begrüßt die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, ihre Bemühungen fortzusetzen.

4. In der Folge haben der Lenkungsausschuß und das Staatspräsidium Bosnien-Herzegowinas folgendes vereinbart:

Die Prioritäten der Konsolidierungsphase sind:

1. Regionale Stabilisierung: Kontrolle der Bewaffnung auf der niedrigstmöglichen Ebene und völlige Umsetzung der in Wien am 26. Januar 1996 sowie in Florenz am 14. Juni 1996 unterzeichneten Vereinbarungen.

2. Sicherheit: Schaffung eines sicheren Umfelds, Wiederherstellung von Recht und Ordnung, Entwicklung einer unabhängigen Justiz, Schaffung demokratischer Polizeikräfte und Stärkung der IPTF.
3. Menschenrechte: Sicherstellung der völligen Beachtung der Menschenrechte aller Individuen durch alle Regierungsvertreter und volle Unterstützung der Arbeit der Menschenrechtskommission, die sich aus Ombudsperson und der Menschenrechtskammer zusammensetzt.
4. Demokratisierung: Aufbau wirklicher Demokratie, einschließlich der Förderung freier Medien und freier Meinungsäußerung im ganzen Land.
5. Wahlen: Durchführung von Kommunalwahlen 1997 und allgemeiner Wahlen 1998.
6. Freizügigkeit: Ausbau und Sicherstellung der Freizügigkeit für alle Personen, Waren und Dienstleistungen in ganz Bosnien-Herzegowina.
7. Flüchtlinge und Vertriebene: Erleichterung der Rückkehr oder Wiederansiedelung von Flüchtlingen und Vertriebenen durch fortschreitende und koordinierte Programme, die die Bedürfnisse nach lokaler Sicherheit, Wohnung und Arbeit befriedigen und die völlige Übereinstimmung mit Anhang 7 und anderen etablierten Verfahren sicherstellen.
8. Kriegsverbrechen: Volle Zusammenarbeit mit dem internationalen Kriegsverbrechertribunal in Übereinstimmung mit dem Friedensübereinkommen; angeklagte Personen müssen dem Tribunal unverzüglich ausgeliefert werden.
9. Wiederaufbau: Sicherstellung, daß der Wiederaufbau und andere Wirtschaftshilfe den Friedensprozeß wie auch die Entwicklung wirtschaftlicher und anderer Verbindungen zwischen den Teilen Bosnien-Herzegowinas stärken und jene Gemeinden belohnen, die im Sinne des Friedensprozesses kooperiert haben.
10. Marktwirtschaft: Herstellung der besten Bedingungen für Wirtschaftshilfe durch die Schaffung einer Marktwirtschaft, die auf Beachtung des Freihandels, offenen Märkten und der Schaffung eines stabilen Investitionsumfelds beruht, durch die Durchführung der notwendigen rechtlichen Reformen und Zustimmung zu einem Programm des Internationalen Währungsfonds.
11. Versöhnung: Fortgesetzte Bemühungen zur Förderung langfristiger Versöhnung, wie durch die Wiederherstellung von Kontakten zwischen allen Völkern Bosnien-Herzegowinas und verstärkte Bemühungen um die Lösung der Fälle vermißter Personen.
12. Bildung: Wiederherstellung von Systemen der Schul- und Universitätsbildung sowie der Berufsausbildung.
13. Minenräumung: Sicherstellung, daß verantwortliche Funktionsträger innerhalb Bosnien-Herzegowinas in Koordination mit dem Minenaktionszentrum (MineActionCentre — MAC) Minen beseitigen.

Die zweijährige Konsolidierungsphase teilt sich in Aktionspläne von je zwölf Monaten, wobei zur Halbzeit eine Überprüfung stattfindet. Jeder Aktionsplan wird vom Hohen Beauftragten vorbereitet und dem Rat für die Umsetzung der Friedensvereinbarungen

oder dem Lenkungsausschuß zur Zustimmung vorgelegt. Dies geschieht in enger Konsultation mit den Verantwortlichen in Bosnien-Herzegowina wie auch mit den wichtigsten internationalen Institutionen, die an der Umsetzung des Friedensvertrags beteiligt sind.

Der Lenkungsausschuß fordert den Hohen Beauftragten auf, das erste Aktionsprogramm, mit Blick auf eine Verabschiedung anlässlich der Konferenz zur Umsetzung des Friedens in London am 4. und 5. Dezember 1996 vorzubereiten. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) wird aufgefordert, weiterhin bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen Hilfestellung zu leisten und falls angezeigt, im Hinblick auf die zur Beendigung der Konsolidierungsphase vorgesehenen Wahlen Hilfestellung bei der Schaffung des Ständigen Wahlausschusses nach Anhang 3 zu geben.

Was den Wiederaufbau angeht, werden die erforderlichen Ressourcen anlässlich einer Geberkonferenz, für die in London am 4. und 5. Dezember 1996 Vorkehrungen getroffen werden, für eine anfängliche Dauer von einem Jahr bereitgestellt. Abhängig vom Erfolg wird eine weitere Konferenz zur Halbzeit der Konsolidierungsphase einberufen. Die Geber werden die Schlußfolgerungen der Einsatzgruppe Wirtschaft hinsichtlich Prioritäten und Prinzipien internationaler Wiederaufbauhilfe, der der Hohe Beauftragte vorsitzt, umsetzen.

5. Die Verantwortung für die Konsolidierung des Friedens liegt vor allem bei den Funktionsträgern von Bosnien-Herzegowina, was insbesondere in der am 14. August 1996 in Genf verabschiedeten Gemeinsamen Erklärung bekräftigt wurde. Die Funktionsträger von Bosnien-Herzegowina verstehen, daß das Ausmaß der internationalen Unterstützung des Friedensprozesses vom Ausmaß ihrer eigenen Bemühungen abhängt. Wie oben bemerkt, besteht eine Verbindung zwischen der Verfügbarkeit internationaler Finanzhilfen und dem Maß, in dem alle Funktionsträger Bosnien-Herzegowinas in vollem Umfang das Friedensübereinkommen umsetzen, einschließlich der Zusammenarbeit mit dem internationalen Kriegsverbrechertribunal und der Zusammenarbeit bei Aktionsprogrammen, wie sie der Hohe Beauftragter vorbereitet. Darüber hinaus gehen die Funktionsträger Bosnien-Herzegowinas wie auch anderer Beteiligter des Friedensprozesses davon aus, daß der Sicherheitsrat entsprechend seiner Resolution 1074 die Verhängung von Maßnahmen erwägt, falls eine Partei versäumt, ihren Verpflichtungen nach dem Friedensvertrag nachzukommen.

6. Der Lenkungsausschuß und die Funktionsträger von Bosnien-Herzegowina erkennen die Notwendigkeit, daß der Hohe Beauftragter seine Aufgabe auch während der gesamten Konsolidierungsphase weiterhin erfüllen muß. Seine Aufgabe muß vor allem in folgenden Bereichen verstärkt werden:

- als Vorsitzender der Treffen auf Leitungsebene (Principals' meetings), als Vorsitzender der Einsatzgruppe Wirtschaft und als Vorsitzender anderer Treffen mit zentralen Trägern der Implementierung.

- Im Falle widersprüchlicher Interpretationen der zivilen Implementierung der Friedenslösung, als letzte Autorität vor Ort in Übereinstimmung mit Artikel V von Anhang 10. Im Falle von Streitigkeiten kann der Hohe Beauftragter seine Interpretation abgeben und seine Empfehlungen der Öffentlichkeit bekanntgeben.

- Er kann Empfehlungen gegenüber den Funktionsträgern Bosnien-Herzegowinas oder seiner Entitäten anbieten.

7. In Anerkennung der grundsätzlichen Bedeutung eines sicheren Umfelds für die Aufgabe ziviler Implementierung begrüßten die Teilnehmer die laufende Studie der NATO-Mitglieder in Zusammenarbeit mit anderen an IFOR beteiligten Staaten über Möglichkeiten im Umgang mit der entstehenden Situation.

8. Im Bewußtsein der Bedeutung der am 26. Januar 1996 in Wien und am 14. Juni 1996 in Florenz unterzeichneten Vereinbarungen, die sich auf die Artikel II und IV von Anhang 1 B des Friedensvertrags beziehen, und entschlossen, die Schwierigkeiten zu lösen, die der Anwendung dieser Vereinbarungen entgegenstehen, bekräftigten die Parteien ihre Entschlossenheit zur völligen Umsetzung jeglicher Bestimmungen beider Vereinbarungen sowie der strikten Vermeidung von Umgehungen, insbesondere im Hinblick auf die Verringerung schwerer Waffen, wie sie in der Vereinbarung über subregionale Rüstungskontrolle niedergelegt sind. Die Parteien vereinbarten, in vollem Umfang untereinander sowie mit den Persönlichen Beauftragten der OSZE zusammenzuarbeiten, um offene Fragen in kürzest möglicher Zeit zu lösen, jedoch nicht später als 1996. Sie forderten die OSZE auf, den gegenwärtig bei der Implementierung der Vereinbarungen geleisteten Beistand fortzusetzen.

Hinsichtlich der regionalen Rüstungskontrolle und abhängig von zufriedenstellendem Fortschritt bei der Umsetzung der Artikel II und IV werden die Bemühungen, die Umsetzung von Artikel V Anhang 1 B zu fördern, fortgeführt. Es wird erwartet, daß diese Fragen auf dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der OSZE in Lissabon am 2. und 3. Dezember 1996 angesprochen werden.

9. Die Teilnehmer begrüßten die Abhaltung einer Plenartagung des Rates für die Friedensumsetzung, die am 4. und 5. Dezember 1996 in London stattfinden soll. Sie hoffen, daß die Schlußfolgerungen dieser Konferenz die am heutigen Tag beschlossenen Leitprinzipien umsetzen werden. Der Lenkungsausschuß wird ihre Aufgabe bei der Vorbereitung der Londoner Konferenz in vollem Umfang erfüllen. Vor diesem Hintergrund akzeptiert sie die Einladung Deutschlands zu einem Treffen des Lenkungsausschusses am 26. und 27. November 1996 in Bonn.

[Quelle: Internationale Politik 7/1997, S.78-81.]